

GERICHT ERSTER INSTANZ

Klage, eingereicht am 12. März 2007 — Hamdi/Rat

(Rechtssache T-75/07)

(2007/C 117/35)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger: Ahmed Hamdi (Amsterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. J. G. Uiterwaal)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- festzustellen, dass der Gemeinsame Standpunkt 2002/402/GASP (ABl. 2001, L 344, S. 93) in seinem Fall zu Unrecht der Verordnung 2001/2580/EG (ABl. 2001, L 344, S. 70) zugrunde gelegt worden ist, so dass die Verordnung ihm gegenüber nicht bindend ist;
- hilfsweise, festzustellen, dass diese Verordnung ihm gegenüber nicht angewandt werden darf;
- hilfsweise, den Beschluss 2006/1008/EG vom 21. Dezember 2006 (ABl. L 379, S. 123) für nichtig zu erklären;
- dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger wurde zu einer Gefängnisstrafe verurteilt, nachdem das nationale Gericht es als nachgewiesen erachtet hatte, dass er sich an einer terroristischen Vereinigung, der Hofstadgroep, beteiligt habe. Der Kläger hat gegen dieses Urteil Rechtsmittel eingelegt.

Mit dem Beschluss 2006/1008/EG ⁽¹⁾ nahm der Rat den Kläger in die Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften auf, auf die die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 ⁽²⁾ Anwendung findet.

Der Kläger führt zur Begründung seiner Klage an, dass sowohl der angefochtene Beschluss als auch die angefochtene Verordnung unter Verstoß gegen eine wesentliche Formvorschrift erlassen worden und insbesondere unzureichend begründet seien. In Bezug auf die Verordnung führt der Kläger noch an, dass der Rat nicht begründet habe, weshalb diese Verordnung im Rahmen des Gemeinsamen Marktes notwendig gewesen sei. In Bezug auf den Beschluss fehle es an einer Begründung, weshalb der Rat der Ansicht gewesen sei, dass die Verordnung Nr. 2580/2001 auf den Kläger anzuwenden sei.

Ferner fehle es für den angefochtenen Beschluss an der notwendigen Rechtsgrundlage. Die Verordnung Nr. 2580/2001 verstoße nämlich gegen den EG-Vertrag, soweit sie auf den Kläger angewandt werde. Die angefochtene Verordnung diene nicht der zwingenden Durchführung von Verpflichtungen aus einer Entschließung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen. Außer-

dem fehle es an jeder Verbindung zwischen dem Kläger und Drittländern oder anderen Gesichtspunkten der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, so dass der zweite Pfeiler nicht auf seine Angelegenheit anwendbar sei.

In diesem Zusammenhang führt der Kläger ferner an, dass Art. 308 EG keine Rechtsgrundlage darstelle, da es an einem Zusammenhang mit der Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes fehle. Ferner werde mit der angefochtenen Verordnung kein Unionsziel verwirklicht, so dass Art. 60 EG i. V. m. Art. 301 EG und Art. 308 EG ebenfalls keine ausreichende Rechtsgrundlage bildeten.

Schließlich macht der Kläger geltend, dass der angefochtene Beschluss seine Grundrechte, insbesondere das Recht auf ungestörtes Privatleben, verletze, wie sich diese u. a. aus der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergäben.

⁽¹⁾ Beschluss 2006/1008/EG des Rates vom 21. Dezember 2006 zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 379, S. 123).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344, S. 70).

Klage, eingereicht am 12. März 2007 — El Fatmi/Rat

(Rechtssache T-76/07)

(2007/C 117/36)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger: Nouriddin El Fatmi (Amsterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. J. G. Uiterwaal)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- festzustellen, dass der Gemeinsame Standpunkt 2002/402/GASP (ABl. 2001, L 344, S. 93) in seinem Fall zu Unrecht der Verordnung 2001/2580/EG (ABl. 2001, L 344, S. 70) zugrunde gelegt worden ist, so dass die Verordnung ihm gegenüber nicht bindend ist;

- hilfsweise, festzustellen, dass diese Verordnung gegenüber dem Kläger nicht angewandt werden darf;
- hilfsweise, den Beschluss 2006/1008/EG vom 21. Dezember 2006 (ABL L 379, S. 123) für nichtig zu erklären;
- dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-75/07, Hamdi/Rat, mit Ausnahme des letzten Klagegrundes, den der Kläger in der vorliegenden Rechtssache nicht geltend macht.

Klage, eingereicht am 14. März 2007 — K.G. Holding (im Insolvenzverfahren)/Kommission

(Rechtssache T-81/07)

(2007/C 117/37)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger: Jan Rudolf Maas als Insolvenzverwalter der K.G. Holding N.V. (Rotterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte: G. van der Wal und T. Boesman)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 19. Juli 2006 in der Sache C-30/2005 für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger ficht die Entscheidung 2006/939/EG der Kommission vom 19. Juli 2006 über die von den Niederlanden angemeldete Beihilfe für die KG Holding NV (!) an.

Bei der gewährten Beihilfe handelt es sich um eine Umstrukturierungsbeihilfe, die die Niederlande der KG Holding NV dadurch gewähren wollten, dass sie ein bereits gewährtes Rettungsdarlehen nebst den dafür geschuldeten Zinsen in Eigenkapital umgewandelt werden sollte. In der angefochtenen Entscheidung erklärt die Kommission die Beihilfe in Form einer Umstrukturierungsbeihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

Die Kommission beschloss auch, dass die Niederlande den Teil der Beihilfe, der als Rettungsdarlehen von der KG Holding NV auf ihr Tochterunternehmen Kliq BV übertragen und in Eigenkapital umgewandelt worden sei, von der KG Holding NV und der Kliq BV zurückzufordern haben und dass die Niederlande ihre Forderung an die KG Holding NV und/oder Kliq Reintegration

Gläubiger im Insolvenzverfahren beim Insolvenzverwalter zu registrieren haben.

Der Kläger führt zur Begründung seiner Klage erstens an, dass der Kommission Wertungsfehler unterlaufen seien, so dass die angefochtene Entscheidung unzureichend begründet sei und gegen Art. 87 Abs. 1 EG verstoße. Die Kommission habe insbesondere zu Unrecht entschieden, dass die Niederlande ihre Forderung gegen KG Holding und Kliq Reintegration in Höhe von 35,75 Millionen Euro im Insolvenzverfahren beim Insolvenzverwalter zu registrieren hätten. Es sei unklar, ob die Kommission in der angefochtenen Entscheidung in Bezug auf KG Holding der Ansicht sei, dass eine unrechtmäßige Beihilfe in Höhe von 35,75 Millionen Euro vorliege, die von den Niederlanden zurückzufordern sei, oder ob eine Rettungsbeihilfe vorliege, die die Kommission in der angefochtenen Entscheidung aufgrund von Nr. 23 Buchst. d der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (?) genehmigt habe. Ferner habe die Kommission mit ihrem Beschluss vom 16. Dezember 2003 (?) darin eingewilligt, dass dieser Betrag für die Finanzierung der Entlassung von Personal und den Abkauf der überflüssigen Verträge von Kliq Reintegration verwendet werde und dass Kliq Reintegration anschließend liquidiert werde.

Ferner habe die Kommission zu Unrecht über die Einzahlung der Anteile, die die KG Holding an der Kliq BV gehalten habe, durch Verrechnung der Einzahlungsverpflichtung mit der Forderung von KG Holding gegen Kliq BV aufgrund des Darlehensvertrags Stellung genommen. Dies sei kein Teil der Entscheidung vom 5. August 2005 (*) gewesen, mit der das Verfahren eingeleitet worden sei. Die Kommission habe ihre Befugnisse missbraucht und unter Verletzung der Verteidigungsrechte und des Rechts des Klägers auf Anhörung gehandelt.

Drittens habe es die Kommission zu Unrecht unterlassen, festzustellen, dass die vermeintliche Beihilfe den Wettbewerb und den Handelsverkehr zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen könne, zumindest seien die Erwägungen der Kommission hierzu unzureichend begründet.

Viertens habe die Kommission zu Unrecht bestimmt, dass die angebliche Beihilfe in Höhe von 9,25 Millionen Euro durch die Niederlande von KG Holding und Kliq BV zurückgefordert werden müsse. Auch habe die Kommission zu Unrecht entschieden, dass die angebliche Beihilfe in Höhe 35,75 Millionen Euro von KG Holding und/oder von Kliq Reintegration durch Registrierung dieser Forderungen in den Insolvenzverfahren zurückgefordert werden müsse. Durch die Insolvenz von KG Holding, Kliq Reintegration und Kliq BV sei die Rückforderung der angeblichen Beihilfebeträge dauerhaft unmöglich, und sie sei in jedem Fall sinnlos in dem Sinne geworden, dass die Rückforderung durch Registrierung im Insolvenzverfahren der erwähnten Gesellschaften nicht notwendig und sogar vollständig überflüssig sei, um die Verfälschung des Wettbewerbs zu beenden.

Fünftens habe die Kommission zu Unrecht zu einer Kontokorrentkredit-Erleichterung von 17 Millionen Euro, die die Niederlande der KG Holding bereits bei ihrer Gründung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen über staatliche Beihilfen gewährt habe und die keinen Teil der in der angefochtenen Entscheidung untersuchten Maßnahme gebildet habe, Stellung genommen und sie rechtlich falsch beurteilt.